

# **SG\_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2024/157**

## **vom 3. April 2025**

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2025-04-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV-2024\\_157](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV-2024_157)

FR: SG\_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2024/157 du 3 avril 2025

IT: SG\_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2024/157 del 3 aprile 2025

### **Regeste**

Führerausweisentzug (Warnungsentzug) (Art. 16a-c SVG). Strafrechtlich wurde der Rekurrent aufgrund einer Missachtung des Vortritts wegen einfacher Verletzung von Verkehrsregeln im Sinn von Art. 90 Abs. 1 SVG verurteilt. Aus diesem Umstand kann jedoch nicht darauf geschlossen werden, es liege bloss eine leichte Widerhandlung im Sinne von Art. 16a SVG vor. Die einfache Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG umfasst administrativrechtlich sowohl die leichte als auch die mittelschwere Widerhandlung nach Art. 16a und 16b SVG. Das Einbiegen des Rekurrenten unter Missachtung des signalisierten Vortrittsrechts hat zwar nicht zu einer Kollision und zu tatsächlichen Verletzungen anderer Verkehrsteilnehmer geführt, aber doch eine konkrete Gefahr für die Lenkerin und den Beifahrer des vortrittsberechtigten Personenwagens geschaffen. Es bestand jedoch die konkrete Gefahr einer Kollision und somit einer Körperverletzung. Vorliegend wurde eine mittelschwere Widerhandlung bejaht (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 3. April 2025, IV-2025/157).

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die VRK ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Rechtsmittelerhebung ist gegeben. Der Rekurs vom 18. Dezember 2024 ist rechtzeitig eingereicht worden und erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 41 lit. gbis, 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Auf den Rekurs ist einzutreten.

#### **E. 2**

Aufl. 2015, Art. 36 SVG N 36 m.w.H.). d) aa) Ein Strafurteil vermag die Verwaltungsbehörde grundsätzlich nicht zu binden. Allerdings gebietet der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung, widersprüchliche Entscheide im Rahmen des Möglichen zu vermeiden, weshalb die Verwaltungsbehörde beim Entscheid über die Massnahme von den tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters nur abweichen darf, wenn sie Tatsachen feststellt und ihrem Entscheid zugrunde legt, die dem Strafrichter unbekannt waren, wenn sie zusätzliche Beweise erhebt oder wenn der Strafrichter bei der Rechtsanwendung auf den Sachverhalt nicht alle Rechtsfragen abgeklärt hat (BGE 139 II 95 E. 3.2 m.w.H.). In der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts ist die Verwaltungsbehörde demgegenüber frei, ausser die rechtliche Qualifikation hängt stark von der Würdigung von Tatsachen ab, die der Strafrichter besser kennt, etwa weil er den Beschuldigten persönlich einvernommen hat (PH. WEISSENBERGER, a.a.O., Vorbemerkungen zu Art. 16 ff. SVG N 10; BGer

1C\_453/2018 vom 22. August 2019 E. 2.1 m.w.H.). IV-2024/157 5/8

bb) In tatsächlicher Hinsicht wird nicht bestritten, dass der Rekurrent das Vortrittsrecht missachtet hat. Die Vorbringen des Rekurrenten bezüglich strafrechtlicher Verurteilung wegen einfacher Verkehrsregelverletzung betreffen nicht die tatsächlichen Feststellungen, sondern die rechtliche Würdigung im Strafverfahren. Strafrechtlich wurde er wegen einfacher Verletzung von Verkehrsregeln im Sinn von Art. 90 Abs. 1 SVG verurteilt. Aus diesem Umstand kann jedoch nicht darauf geschlossen werden, es liege bloss eine leichte Widerhandlung im Sinne von Art. 16a SVG vor. Die einfache Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG umfasst administrativrechtlich sowohl die leichte als auch die mittelschwere Widerhandlung nach Art. 16a und 16b SVG (VRKE IV-2024/42 vom 15. August 2024 E. 2c, im Internet abrufbar unter: [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch); BGer 1C\_259/2011 vom 27. September 2011 E. 3.4 und 1C\_282/2011 vom 27. September 2011 E. 2.4). e) Beim Vortrittsrecht handelt es sich um eine Grundregel des Strassenverkehrs (Entscheid des Verwaltungsgerichts [VerwGE] B 2016/63 vom 28. September 2017 E. 4.1) bzw. um eine für die Verkehrssicherheit objektiv wichtige Vorschrift, deren Missachtung eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit nach sich zieht (BGer 1C\_218/2009 vom 26. November 2009 E. 7). Wer auf einer Hauptstrasse fährt, darf davon ausgehen, dass sich andere Verkehrsteilnehmer – insbesondere solche, die von einer Nebenstrasse in die Hauptstrasse einbiegen wollen – an die Vortrittsregelung halten (vgl. DÄHLER/RUHE, in: Handbuch Strassenverkehrsrecht, Basel 2018, § 3 N 68). So habe die vortrittsberechtigte Lenkerin gemäss ihren Angaben den von links aus einer Nebenstrasse einfahrenden Rekurrenten zwar gesehen, sie sei jedoch davon ausgegangen, dass er auf Höhe der Verkehrsinsel in der Mitte der Hauptstrasse anhalte; stattdessen habe er voll aufs Gaspedal gedrückt. Sie habe voll auf die Bremse treten müssen (act. 6/19). Das Einbiegen des Rekurrenten in die D.\_\_strasse unter Missachtung des signalisierten Vortrittsrechts hat zwar nicht zu einer Kollision und zu tatsächlichen Verletzungen anderer Verkehrsteilnehmer geführt, aber doch eine konkrete Gefahr für die Lenkerin und den Beifahrer des vortrittsberechtigten Personewagens geschaffen (vgl. VerwGE B 2016/63 vom 28. September 2017 E. 5.1). Dass es zu keiner Kollision kam, ist soweit ersichtlich einzig der umgehenden Einleitung des Bremsmanövers der vortrittsberechtigten Lenkerin zu verdanken. Es bestand jedoch die konkrete Gefahr einer Kollision und somit einer Körperverletzung. Dass der vortrittsberechtigten Lenkerin nicht der Schreck in die Knochen gefahren sei (act. 6/20), lässt die Gefährdung an sich nicht als leicht erscheinen. Den Ausführungen des Rekurrenten bezüglich besonders leichter Gefährdung kommt im Übrigen keine Bedeutung zu, zumal er selbst zumindest von einer leichten Gefährdung ausgeht. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht – unabhängig vom Grad des Verschuldens – auf eine mittelschwere Widerhandlung geschlossen. IV-2024/157 6/8

### **E. 3**

Zu prüfen ist weiter, ob die Vorinstanz zu Recht eine Entzugsdauer von vier Monaten verfügte. a) Gemäss Art. 16b Abs. 2 lit. b SVG wird der Führerausweis nach einer mittelschweren Widerhandlung für mindestens vier Monate entzogen, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren oder mittelschweren Widerhandlung entzogen war. Bei der Festsetzung der Dauer des Lernfahr- oder Führerausweisentzugs sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen.

Die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden (Art. 16 Abs. 3 SVG). b) Gemäss IVZ-Auszug (act. 6/27) wurde dem Rekurrenten der Führerausweis mit Verfügung vom 25. August 2022 wegen einer mittelschweren Widerhandlung für die Dauer eines Monats vom 24. Februar bis 23. März 2023 und somit in den vorangegangenen zwei Jahren entzogen. Der Führerausweis ist daher gemäss Art. 16b Abs. 2 lit. b SVG für mindestens vier Monate zu entziehen. Die vorinstanzlich verfügte Entzugsdauer von vier Monaten entspricht der gesetzlichen Mindestentzugsdauer, die nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu Art. 16 Abs. 3 SVG selbst bei einer beruflichen oder persönlichen Angewiesenheit des Betroffenen auf den Führerausweis und bei einem ungetrübten automobilistischen Leumund nicht unterschritten werden darf (vgl. BGE 132 II 234 E. 2.3). Demensprechend ist auch die Entzugsdauer von vier Monaten nicht zu beanstanden. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

#### **E. 4**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten vom Rekurrenten zu bezahlen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von Fr. 1'500.– erscheint angemessen (vgl. Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der Kostenvorschuss von Fr. 1'500.– ist damit zu verrechnen. Zuzugabe Abweisung des Rekurses sind keine ausseramtlichen Kosten zu entschädigen (Art. 98bis VRP). IV-2024/157 7/8

Entscheid: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Der Rekurrent hat die amtlichen Kosten von Fr. 1'500.– zu bezahlen, unter Verrechnung des Kostenvorschusses in gleicher Höhe. 3. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. IV-2024/157 8/8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.